

Kein Versicherungsschutz beim Eignungs- und Einstellungstest für die Berufsfeuerwehr.

§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 2 SGB VII

Urteil des SG Düsseldorf vom 05.02.2021 – S 14 U 115/19 –

Der Kläger begehrt von der beklagten Unfallversicherung die Anerkennung eines Unfallereignisses als Arbeitsunfall.

Am 09.10.2018 nahm der 1991 geborenen Kläger an einem **Einstellungs- und Eignungstest für die Berufsfeuerwehr** teil, bei dem er sich **während der Sportprüfung eine Schulterluxation** zuzog. Die Beklagte lehnte eine Anerkennung des Ereignisses per Bescheid vom 15.11.2018 mit der Begründung ab, der Kläger sei keine versicherte Person nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII (Personen, die sich Untersuchungen, etc. zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit unterziehen...). Denn die Aufnahme in die Berufsfeuerwehr sei mit der Aufnahme in ein (nicht versichertes) Beamtenverhältnis verbunden.

Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Ebenso die Klage vor dem Sozialgericht Düsseldorf. Dies bestätigt die Entscheidung der Beklagten. Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII sei hier nicht gegeben, denn der **Eignungstest sei nicht zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit erforderlich gewesen.** Die erfolgreichen Bewerber für die Berufsfeuerwehr würden gem. § 4 LVOFeu als Beamte auf Widerruf eingestellt. Als solcher wäre der Kläger gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherungsfrei gewesen.

Eine erweiternde Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII komme nicht in Betracht. Da die Norm eine Erweiterung des Versicherungsschutzes darstelle für Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stünden, sei sie eng am Wortlaut auszulegen. **Aus dem Wortlaut „...zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit“ gehe hervor, dass nicht jede Tätigkeit, die im Zusammenhang mit dem Erwerbsleben steht, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehe.**

Auch aus dem Umstand, dass dem Kläger keine Leistungen aus der Unfallfürsorge zustehe, sei kein Anspruch auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls abzuleiten.

Eine „**Wie-Beschäftigung**“ nach § 2 Abs. 2 SGB VII **scheide ebenfalls aus.** Es fehle bereits an dem Merkmal der Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert. Denn der Eignungstest diene allein der Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Klägers und der grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Einstellung bei der Berufsfeuerwehr.

Letztlich teile das Gericht auch nicht die Auffassung des Klägers, dass hier eine Versorgungslücke bestehe, denn hinsichtlich der für die Genesung erforderlichen Maßnahmen sei die Krankenversicherung zuständig.

Schließlich stellt das Gericht fest, die Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung der Stadt nach § 75 Abs. 2 SGG seien nicht gegeben, ebenso die für eine einfache Beiladung. Das nichtbestehen von beamtenrechtlichen Ansprüchen gegen die Stadt sei unabhängig von der Beantwortung der hier streitgegenständlichen Rechtsfrage zu beurteilen. (D. K)

Das **Sozialgericht Düsseldorf** hat mit **Urteil vom 05.02.2021 – S 14 U 115/19 –** wie folgt entschieden:

E: 19.02.2021/EB



Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 14 U 115/19

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Proz.-Bev.:

1 Rechtsanwälte,

gegen

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Geschäftsführung, Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf, Gz: -

Beklagte

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf ohne mündliche Verhandlung am 05.02.2021 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht sowie den ehrenamtlichen Richter und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Dem Kläger sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist, die Anerkennung eines Unfallereignisses als Arbeitsunfall im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Der 1991 geborene Kläger nahm am 09.10.2018 an einem Einstellungs- und Eignungstest für die Berufsfeuerwehr teil. Der Eignungstest beinhaltete u.a. eine Sportprüfung. Ziel der Sportprüfung war die Feststellung der physischen Eignung des Klägers. Während der Sportprüfung sprang der Kläger über den linken ausgestreckten Arm durch einen Kasten und zog sich dabei eine Schulterluxation mit Bankart-Läsion links zu.

Mit Bescheid vom 15.11.2018 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 09.10.2018 als Arbeitsunfall ab. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII seien nicht erfüllt. Hiernach sind kraft Gesetz nach dem SGB VII Personen versichert, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind. Die Aufnahme in die Berufsfeuerwehr sei mit der Aufnahme in ein Beamtenverhältnis verbunden. Ein Beamtenverhältnis stelle aber keine versicherte Tätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII dar. Die Eignungsprüfung zur Aufnahme in ein Beamtenverhältnis sei daher nicht von § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII erfasst.

Hiergegen wendete sich der Kläger mit Widerspruchsschreiben vom 22.11.2018. Das Unfallereignis werde von der Stadt nicht als Dienstunfall gem. § 31 Abs. 1 BeamtVG anerkannt, wie dem Kläger mit E-Mail der Stadt vom 17.01.2019 mitgeteilt und Schreiben der Stadt vom 14.02.2019 bestätigt wurde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.02.2019 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Der Kläger sei während des Unfallereignisses keiner versicherten Tätigkeit nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII nachgegangen. Die Bewerbung für die Berufsfeuerwehr habe kein Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt begründet, die

- 3 -

Anwendung der § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VII schieden daher aus. Auch § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII sei nicht anwendbar. Die Bewerbung des Klägers, und damit auch das Absolvieren des Sporttests, habe nicht der Aufnahme einer versicherten Tätigkeit im Sinne des SGB VII gedient. Bei erfolgreicher Bewerbung würden die Bewerber in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen. Beamte seien aber versicherungsfrei gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Eine erweiternde Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII sei nicht möglich. Das Tatbestandsmerkmal „zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit“ könne nicht so gelesen werden, dass auch die Aufnahme einer versicherungsfreien Tätigkeit gemeint sei. Zudem könne aus dem Nichtvorliegen einer Unfallfürsorge nach Beamtenrecht nicht auf einen automatischen Versicherungsschutz durch die Beklagte geschlossen werden. Darüber hinaus sei die Arbeitsplatzsuche einschließlich Bewerbungs- und Einstellungsverfahren der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen. § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII sei insofern eine Ausnahme und entsprechend eng am Wortlaut auszulegen. Die Handlungstendenz des Klägers sei insgesamt auf die Erlangung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf gerichtet gewesen.

Mit seiner unter dem 13.03.2019 bei dem Sozialgericht Düsseldorf erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren der Anerkennung des Ereignisses vom 09.10.2018 als Versicherungsfall weiter. Er ist der Ansicht, das Ereignis vom 09.10.2018 stelle einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII dar. Es habe Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII bestanden. Gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) könne nur in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer die laubbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung erfülle. Daher sei das Absolvieren des Eignungstests zur Aufnahme der versicherten Tätigkeit erforderlich gewesen. § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII sei weit auszulegen. Ansonsten bestünde eine Versorgungslücke. Der Kläger sei über die beamtenrechtlichen Vorschriften nicht abgesichert. Er sei im Unfallzeitpunkt nicht Beamter gewesen. Er sei auch nicht Beamten gleichgestellt. Zudem habe es nie eine Einstellungszusage für eine Beschäftigung als Beamter gegeben. Im öffentlichen Dienst gebe es auch Angestellte. Ein Angestelltenverhältnis bei der Berufsfeuerwehr sei möglich. Auch seien die Voraussetzungen einer „Wie-Beschäftigung“ gem. § 2 Abs. 2 SGB VII gegeben. Der Kläger habe während des Sporttests Aufgaben von wirtschaftlichem Wert für die Stadt erbracht. Der Test habe die Stadt befähigt, geeignetes Personal aus-

- 4 -

zuwählen. Die Handlungstendenz des Klägers sei, wie bei einer Probearbeit, auf die Be-
lange der Stadt gerichtet gewesen.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheides vom 15.11.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom
27.02.2019 aufzuheben und festzustellen, dass das Ereignis vom 09.10.2018 ein
Arbeitsunfall anerkannt wird.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid basierend
auf den Feststellungen des Verwaltungsverfahrens. Ergänzend trägt sie vor, der Gesetz-
geber habe mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII nur ansonsten unversicherte Vorbereitungshand-
lungen – wie etwa auch bei der Wegeunfallversicherung - einer versicherten Beschäfti-
gung erfassen wollen. Die zwingende Verbindung zu einer versicherten Tätigkeit fehle
hier. Erfolgreiche Bewerber würden gem. § 4 VAPhD-Feu in das Beamtenverhältnis auf
Widerruf berufen. Die Annahme einer „Wie-Beschäftigung“ scheitere schon daran, dass
sich das Absolvieren des Leistungstests auf eine Aufnahme in ein Beamtenverhältnis ge-
richtet habe. Anders als beim Probearbeiten seien die Tätigkeiten zudem nur „simuliert“
worden. Der Kläger sei während des Eignungstests nicht in die unternehmerischen Abläu-
fe integriert gewesen. Der Test habe nur dem Nachweis bestimmter Befähigungen ge-
dient. Im Absolvieren von Übungsparcours könne ein wirtschaftlicher Wert für die Stadt
nicht erkannt werden.

Der Kläger hat die Beiladung der Stadt beantragt.

Die Beteiligten haben mit Schriftsatz vom 14.01.2021 und vom 21.01.2021 ihr Einver-
ständnis mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung gem. § 124
Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erklärt.

- 5 -

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Kammer konnte aufgrund des erklärten Einverständnisses beider Beteiligten im schriftlichen Verfahren gem. § 124 Abs. 2 SGG im schriftlichen Verfahren entscheiden.

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten nicht i.S.v. § 54 Abs. 2 SGG beschwert. Die Entscheidung der Beklagten ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung des Ereignisses vom 09.10.2018 als Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII.

Das Unfallereignis vom 09.10.2018 stellt keinen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII dar. Gem. § 8 Abs. 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle nur Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründeten Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Einer solchen Tätigkeit ging der Kläger zum Unfallzeitpunkt weder gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 noch nach § 2 Abs. 2 SGB VII nach.

Eine den Versicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII begründende Tätigkeit liegt nicht vor. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII sind Personen versichert, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind. Die Teilnahme am Eignungs- und damit am Sporttest stellt eine Prüfung oder wenigstens eine ähnliche Maßnahme dar, die aufgrund rechtlicher Vorschriften, hier § 3 Abs. 2 Nr. 2 LVOFeu NRW, durchgeführt wurde. Die Teilnahme am Sporttest ist für Bewerber der Berufsfeuerwehr zur Aufnahme in den Dienst erforder-

- 6 -

derlich (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 LVOFeu NRW). Ohne die (erfolgreiche) Teilnahme kommt eine Aufnahme in die Berufsfeuerwehr nicht in Betracht.

Der Eignungstest war jedoch nicht zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII erforderlich. Eine versicherte Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII ist nur eine nach den Vorschriften des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches versicherte Tätigkeit. Die Aufnahme einer solchen durch den Kläger war hier aber nie angestrebt. Die erfolgreichen Bewerber für die Berufsfeuerwehr werden gem. § 4 LVOFeu als Beamte auf Widerruf eingestellt. Als solcher wäre der Kläger gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherungsfrei gewesen. Soweit der Kläger argumentiert, eine Einstellungszusage für eine versicherungsfreie Beschäftigung als Beamter habe es nicht gegeben und im öffentlichen Dienst gebe es sowohl Beamte wie auch Angestellte, kann dem im vorliegenden Fall nicht gefolgt werden. § 4 VAPhD-Feu stellt klar, dass erfolgreiche Bewerber für den feuerwehrtechnischen Dienst in das Beamtenverhältnis berufen werden. Die Verordnung geht durchgängig vom Vorliegen eines Beamtenverhältnisses aus. Auf das Vorliegen einer vorherigen Einstellungszusage in ein Beamtenverhältnis durch die Stadt kommt es daher nicht an.

Auch eine erweiternde Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII kommt nicht in Betracht. Dem steht der eindeutige Wortlaut „zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit“ entgegen (so auch Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 24. November 2008 – L 8 U 69/07 –, juris). Unter eine versicherte Tätigkeit fällt eine Tätigkeit als Beamter gerade nicht (s.o.). Soweit der Kläger anführt, es bedürfe aber einer weiten Auslegung, da sonst eine Versorgungslücke bestünde, ist dem nicht beizupflichten. § 2 SGB VII enthält einen abschließenden Katalog. Daraus geht hervor, dass nicht für jede Tätigkeit, die im Zusammenhang mit dem Erwerbsleben steht, ein Versicherungsschutz der Unfallversicherung bestehen soll. Eine planwidrige Regelungslücke vermag das Gericht aufgrund dessen nicht zu erkennen. Vielmehr handelt es sich beim Katalog des § 2 SGB VII um eine bewusste eng auszulegende Erweiterung des Versicherungsschutzes auf vorbereitende Tätigkeiten, wie schon aus der abschließenden Aufzählung versicherter Tätigkeiten deutlich wird.

Für eine eng am Wortlaut ausgerichtete Auslegung der Norm spricht auch, dass die Arbeitsplatzsuche einschließlich sämtlicher Bewerbungs- und Einstellungsvorgänge in der

- 7 -

gesetzlichen Unfallversicherung traditionell dem eigenwirtschaftlichen Bereich zugeordnet wird (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 10. Januar 1986, 2 RU 1/85). Nur bei den genau definierten Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII besteht eine Ausnahme. Anknüpfungspunkt bleibt aber in jedem Fall die Aufnahme einer versicherten Tätigkeit. Nur hierauf bezogen trifft die Ausnahmenvorschrift eine Regelung. Die Norm stellt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes dar für (aufgrund von Rechtsvorschriften erforderliche) Tätigkeiten, die in einem wesentlichen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 24. November 2008 – L 8 U 69/07 –, Rn. 25, juris).

Ein Versicherungsschutz folgt zudem nicht aus dem Umstand, dass dem Kläger keine Leistungen der Unfallfürsorge zustehen. Ein Automatismus, dass in einem solchen Fall der Unfallversicherungsschutz greifen soll, ist nicht mit dem abschließenden Katalog des § 2 SGB VII zu vereinbaren und ergibt sich auch sonst nicht aus dem SGB VII.

Der Kläger war zum Zeitpunkt des Unfallereignisses ebenso wenig gem. § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII in der Unfallversicherung versichert. Die Teilnahme am Eignungstest stellt keinen Fall der „Wie-Beschäftigung“ dar. Der Kläger ist zum Unfallzeitpunkt nicht wie ein Versicherter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII tätig gewesen.

Voraussetzung einer Wie-Beschäftigung gem. § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII ist, dass eine einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die ihrer Art nach von Personen verrichtet werden könnte, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen (BSG Urt. v. 20.3.2018 – B 2 U 16/16 R, BeckRS 2018, 19222 Rn. 20, beck-online). Dabei muss die Handlungstendenz auf die Belange des fremden Unternehmens gerichtet sein (BSG, Urt. v. 20.8.2019 – B 2 U 1/18 R, NZA-RR 2020, 162, Rn. 16, beck-online). Zweck des § 2 Abs. 2 SGB VII ist, Personen wegen ihres fremdnützigen Verhaltens zu schützen, das den Umständen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII vergleichbar ist, und eine Zurechnung des Handlungsrisikos dem nutznießenden Unternehmen gegenüber rechtfertigt (KassKomm/Lilienfeld, 111. EL September 2020, SGB VII § 2 Rn. 123, beck-online).

- 8 -

Vorliegend hat der Kläger schon keine Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert für die Stadt erbracht. Anders als z. B. beim Probearbeiten üblich erbrachte der Kläger keine durch die Stadt geschuldete Leistung. Der Eignungstest diente allein der Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Klägers und der grundsätzlichen Überprüfung der Voraussetzungen für eine Einstellung in die Berufsfeuerwehr. Tatsächlich anfallende Arbeiten der Berufsfeuerwehr hat der Kläger während des Tests dagegen nicht erledigt. Er half weder bei einem Einsatz noch war er anderweitig in die Arbeitsabläufe der Berufsfeuerwehr integriert. Das Ziehen von Dummies, das Drehleitersteigen oder das Absolvieren eines Atemschutzparcours brachte der Stadt keinerlei wirtschaftlichen Vorteil. Soweit der Kläger noch vorträgt, der Eignungstest habe der Stadt immerhin eine Bestenauslese ermöglicht und schon daraus ergebe sich ein wirtschaftlicher Wert, so kann dem nicht gefolgt werden. Der Test befähigte die Stadt lediglich zur Feststellung, ob der/die jeweilige Bewerber/in die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Berufsfeuerwehr erfüllte. Ein wirtschaftlicher Wert für die Stadt ergab sich daraus nicht. Die Stadt konnte die in den Sporttest hineinfließende Arbeit – ähnlich einem wertlosen Probestück (vgl. BSG, Urf. v. 20.8.2019 – B 2 U 1/18 R, NZA-RR 2020, 162, Rn. 18, beck-online) – nicht für sich verwerten. Vielmehr ist das fremdnützige Interesse des potenziellen Arbeitgebers an einer geeigneten Personalauswahl durch z. B. Tests im Rahmen der Handlungstendenz und nicht am Wirtschaftlichkeitskriterium zu prüfen (vgl. BSG, Urf. v. 20.8.2019 – B 2 U 1/18 R, NZA-RR 2020, 162, Rn. 18, beck-online). Mangels Vorliegens eines wirtschaftlichen Wertes kann daher vorliegend auch dahinstehen, inwiefern die Handlungstendenz des Klägers zum Unfallzeitpunkt überwiegend fremd- oder eigennützig ausgestaltet war. Die Voraussetzungen einer „Wie-Beschäftigung“ sind jedenfalls nicht erfüllt.

Letztlich teilt die Kammer auch nicht die Rechtsauffassung des Klägers, dass hier sonst eine nicht gewollte Versicherungslücke besteht. Schon die Existenz des Katalogs in § 2 SGB VII und die immer vorzunehmende Abgrenzung zur eigenwirtschaftlichen Tätigkeit zeigen, dass gerade nicht jede irgendwie geartete, mit dem Erwerbsleben auch nur entfernt zusammenhängende Tätigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist. Deshalb überzeugt auch der systematische Rückschluss des Klägers aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII nicht. Aus dem Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit muss im Umkehrschluss nicht die Versicherungspflicht für eine bestimmte Tätigkeit folgen. Sonst hätte es der Aufzählung der versicherten Tätigkeiten zu § 2 SGB VII von vorn-

- 9 -

herein nicht bedurft (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 24. November 2008 – L 8 U 69/07 –, Rn. 26, juris). Eine Versicherungslücke besteht – entgegen dem klägerischen Vortrag – nicht. Hinsichtlich der für die Genesung erforderlichen Maßnahmen und Mittel ist die Krankenversicherung als Sozialversicherungsträger zuständig. Sofern der Kläger die Belastung einer Selbstbeteiligung geltend macht, liegt dieser der freie Willensentschluss des Klägers zugrunde, die Höhe seiner Beitragspflichten zu der privaten Krankenversicherung durch eine Selbstbeteiligung zu verringern. Dies steht mit Umfang und Reichweite der gesetzlichen Unfallversicherung in keinerlei Sachzusammenhang.

Dem Beiladungsantrag des Klägers war nicht stattzugeben.

Die Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung nach § 75 Abs. 2 SGG lagen nicht vor. Hiernach sind Dritte, die derart an dem streitigen Rechtsverhältnis beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann oder ergibt sich, dass bei der Ablehnung des Anspruchs ein anderer Versicherungsträger, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe, ein Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ein Land als leistungspflichtig in Betracht kommt, beizuladen. Eine solche Einheitlichkeit der Entscheidung oder Entstehung der Leistungspflicht der Stadt

ist hier nicht gegeben. Das (Nicht)Bestehen von (beamtenrechtlichen) Ansprüchen gegen die Stadt ist unabhängig von der Beantwortung der hier streitgegenständlichen Rechtsfrage durch die Verwaltungsgerichte zu beurteilen.

Auch eine einfache Beiladung nach § 75 Abs. 1 S. 1 SGG war hier nicht vorzunehmen. Hiernach kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren berechnigte Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. Berechnigte Interessen der Stadt, die durch diese Entscheidung berührt werden, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und trägt dem Unterliegen des Klägers in der Hauptsache Rechnung.